

Sitzung vom 26. Oktober 2022

1363. Anfrage (Bewaffnetes privates Sicherheitspersonal)

Kantonsrat Rafael Mörgeli, Stäfa, und Kantonsrätin Hannah Pfalzgraf, Mettmensstetten, haben am 26. September 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Regelmässig sind bewaffnete private Sicherheitspersonen im öffentlichen Raum oder vor privaten Läden, z. B. vor Juwelieren, zu beobachten. Dabei ist nicht nachvollziehbar, dass die Bewaffneten Personen oder Sachen vor einer tatsächlich drohenden Gefahr schützen. Dies müsste aber laut fedpol Voraussetzung für das Erteilen von Waffentragebewilligung für Private sein.¹ Gleichzeitig sind die bewaffneten Sicherheitsleute oft an Orten zu sehen, die in kürzester Distanz der Kantons- oder jeweiligen Stadtpolizeien sind, es muss sich also die Frage stellen, weshalb der Staat sein Gewaltmonopol offenbar ohne Not an Private abgibt. Deshalb bitten die Anfragestellten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen ausserhalb der Mitglieder des Polizeicorps und von der Ausnahmeregelung Betroffenen besitzen eine Waffentragebewilligung im Kanton Zürich?
2. Ist erfasst, mit welcher Begründung diese Waffentragebewilligungen erteilt worden sind? Und falls ja, wie viele davon geben als Begründung an, Sachen vor tatsächlich drohender Gefahr zu schützen? Falls nein, weshalb nicht?
3. Wie wird von der bewilligenden Stelle definiert, dass eine Sache «tatsächlich drohender Gefahr» ausgesetzt ist?
4. Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass das staatliche Gewaltmonopol an private Unternehmen abgetreten wird, obwohl zum Beispiel an der Bahnhofstrasse Zürich innert Minuten die Kantons- und die Stadtpolizei Zürich vor Ort wären, um das Gewaltmonopol durchzusetzen?

¹ fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen/waffentragen.html

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rafael Mörgeli, Stäfa, und Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten, wird wie folgt beantwortet:

Der Bund ist zuständig für den Erlass des Waffenrechts (Art. 107 BV [SR 101]). Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen oder sie transportieren will, benötigt grundsätzlich eine Waffentragbewilligung (Art. 27 Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition [Waffengesetz, WG; SR 514.54]). Keine Bewilligung brauchen u. a. Jägerinnen und Jäger auf dem Weg zum Revier oder Sportschützinnen und Sportschützen auf dem Weg zum Schiessstand (Art. 27 Abs. 4 WG). Für den Entscheid über die Erteilung der Waffentragbewilligungen ist im Kanton Zürich hauptsächlich das Statthalteramt am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zuständig (§ 5 Waffenverordnung [LS 552.1]). Die Kantonspolizei ist lediglich zuständig für Bewilligungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland (§ 5 Abs. 2 WG). Waffentragbewilligungen gelten für die ganze Schweiz für längstens fünf Jahre.

Zu Frage 1:

Per 4. Oktober 2022 sind insgesamt 688 Waffentragbewilligungen (482 Feuerwaffen allein oder in Kombination mit Schlagstock und/oder Pfefferspray sowie 206 Schlagstöcke allein) registriert, die von Zürcher Behörden an Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich oder mit Wohnsitz im Ausland ausgestellt wurden. Nicht bekannt ist die Anzahl der im Kanton Zürich tätigen, bewaffneten Mitarbeitenden von Sicherheitsfirmen, da der Waffentragschein im jeweiligen Wohnsitzkanton registriert ist.

Zu Frage 2:

Nein, es werden keine Begründungen erfasst. Grundsätzlich lässt sich jedoch feststellen, dass es bei der «Begründung» dieser Entscheide einzig darum geht, ob die Voraussetzungen (einschliesslich Fehlen eines Hinderungsgrundes) zur Erteilung der Waffentragbewilligung gegeben sind oder nicht.

Zu Frage 3:

Gemäss Art. 27 WG erhält eine Person eine Waffentragbewilligung, wenn kein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht, wenn sie glaubhaft macht, dass sie eine Waffe benötigt, um sich selbst oder andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen und wenn sie eine Prüfung über die Handhabung von Waffen und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs bestanden hat.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_246/2011, E. 3.1) wird eine Waffentragbewilligung nur dann erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Waffe zum Schutz vor einer «tatsächlichen Gefährdung» benötigt. Eine tatsächliche Gefährdung bedeutet dabei, dass für die Bewerberin oder den Bewerber aufgrund der konkreten Umstände ein besonderes Risiko bzw. eine wesentlich erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie oder er einer wirklichen Gefahr ausgesetzt ist, die das Tragen einer Waffe als geboten erscheinen lässt. Die tatsächliche Gefährdung braucht nicht konkret zu sein; es genügt, wenn für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller aufgrund der Aufgabe oder Funktion, der Lebensbedingungen oder aufgrund anderer besonderer Umstände ein spezielles Risiko bzw. eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine Gefahrensituation besteht. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss «das übliche Mass übersteigende Gefährdungsmomente» nachweisen. Eine lediglich durchschnittliche Gefährdung, der grundsätzlich jede Person ausgesetzt ist, vermag die Bewilligungserteilung nicht zu rechtfertigen. Dabei ist das Tragen einer Waffe nur dann gerechtfertigt, wenn der Gefahr eines Angriffs nicht auf andere zumutbare Weise begegnet werden kann. Der Bundesrat hatte dazu in seiner Botschaft ausgeführt, die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller habe glaubhaft zu machen, dass nur durch das Tragen einer Waffe einer Gefährdung, die im Einzelnen dargetan werden muss, begegnet werden könne (BB1 1996 1053, 1071).

Zu Frage 4:

Das staatliche Gewaltmonopol wird nicht an private Unternehmen abgetreten. Die Ausübung von Zwang ist der Polizei vorbehalten (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Polizeigesetz [LS 550.1]). Privates Sicherheitspersonal darf nur im Rahmen der Gesetze und der Verhältnismässigkeit tätig sein. Somit darf privates Sicherheitspersonal wie jede andere Privatperson auch einzig im Rahmen des Hausrechts, der Notwehr und der Notwehrhilfe eingreifen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli